

Kurztitel

Pensionsversicherung – Aufbewahrung der Versicherungsunterlagen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 117/1957

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

13.06.1957

Text

§ 1. Die Träger der Krankenversicherung haben die Aufzeichnungen über die Versicherungsunterlagen, die zur Feststellung der Leistungen einer Pensionsversicherung erforderlich sind, vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren, wenn sie nicht der Träger der Pensionsversicherung vorher abverlangt.